

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1482K – PATENTANWÄLTE

1. Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall und für jeden Befugnisinhaber einzeln zur Verfügung.
2. In teilweiser Abänderung von Art. 2, Pkt. 1 AVBV ist der Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer nach Ablauf von sieben Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt. Vorstehendes und die in Art. 2, Pkt. 1 AVBV genannte Frist zur Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer gilt nicht für Tätigkeiten, die der Versicherungspflicht für Patentanwälte unterliegen.